



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 582/06

vom
1. Juli 2008
in der Strafsache
gegen

wegen Mordes u.a.

hier: Antrag der Pflichtverteidigerin auf Pauschvergütung

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. Juli 2008 beschlossen:

Der gerichtlich bestellten Verteidigerin, Rechtsanwältin S. -
aus H. , wird für die Revisionshauptverhandlung
anstelle der gesetzlichen Gebühr eine Pauschvergütung in Höhe
von 500 € bewilligt.

Gründe:

- 1 Mit Verfügung des Vorsitzenden vom 25. Januar 2007 war die Antragstellerin zur Pflichtverteidigerin für die Revisionshauptverhandlung bestellt worden. Für diesen Verfahrensteil ist der Bundesgerichtshof zur Entscheidung über die Bewilligung einer Pauschvergütung berufen (§ 51 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 51 Abs. 1 Satz 1 RVG).

2 In Übereinstimmung mit dem Vertreter der Bundeskasse hält der Senat eine über die gesetzliche Gebühr (228 € gemäß Nr. 4132 VV RVG) hinausgehende Pauschvergütung in Höhe von 500 € für gerechtfertigt und angemessen. Zur Vorbereitung und Wahrnehmung der Hauptverhandlung hatte sich die Antragstellerin mit besonders umfangreichen und schwierigen Fragestellungen zu befassen, die die Revisionen der Staatsanwaltschaft und der Nebenkläger aufgeworfen hatten.

Nack

Wahl

Kolz

Elf

Sander